

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I. Gründung und Dauer

[urn:nbn:de:bsz:31-225819](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-225819)

Statuten der badischen Bank

mit den Abänderungen, wie sie vom vierten Badischen Handelstag angenommen worden sind.

I. Gründung und Dauer.

Artikel 1.

Mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung wird durch eine Aktiengesellschaft unter der Firma:

„Badische Bank“

eine Bank zum Betriebe der in den Artikeln 10—19 bezeichneten Geschäfte gegründet.

Jeder Aktionär unterwirft sich dem gegenwärtigen Statute durch die Thatsache, daß er entweder für die Theiligung an der Gesellschaft unterschreibt oder eine Aktie erwirbt.

Artikel 2.

Die badische Bank hat ihren Sitz in Mannheim.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist 25 Jahre vom Tage der Konzessionsertheilung an gerechnet.

II. Kapital, Aktien und Aktionäre.

Artikel 4.

Das Kapital der Aktiengesellschaft beträgt:

„Bein Millionen fünfmalhunderttausend Gulden“

im 52 $\frac{1}{2}$ fl. Fuß und wird durch Ausgabe von dreißigtausend Aktien zu dreihundert fünfzig Gulden gebildet.

Vorerst wird die Hälfte des Kapitals durch Ausgabe von fünfzehntausend Aktien zum Nennwerthe im Wege öffentlicher Zeichnung aufgebracht.

Die Aktienemission für die zweite Hälfte des Gesellschaftskapitals findet auf Antrag des Aufsichtsrathes nach Beschluß der Generalversammlung statt, kann aber erst erfolgen, wenn die erste Emission vollständig einbezahlt ist. Die alsdann auszugebenden fünfzehntausend Aktien werden für Rechnung des Bankinstituts verwerthet, wobei den Inhabern der Aktien erster Emission, und zwar im Verhältnisse ihres Aktienbesitzes, ein Vorrecht zu einem festzusetzenden Kurse eingeräumt wird.

Die Aktien lauten auf den Inhaber, können jedoch auf Verlangen auf Namen gestellt werden.